**Satzung**

**Turnverein 1863 Gersfeld e. V.**

**§1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Turnverein führt den Namen „Turnverein 1863 Gersfeld e.V." und hat seinen Sitz in 36129 Gersfeld/Rhön. Er wurde im Jahre 1863 gegründet und am 20.09.1924 im Vereinsregister beim Amtsgericht Gersfeld eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2
Zweck**

 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dazu unterhält der Verein eine Turnhalle. **§3
Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder und Organträger können für ihre grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe wird durch einen Vorstandbeschluss festgelegt. Die Zahlung von Aufwandersatz sowie Vergütungen für Übungsleiter sind zulässig.

**§4
Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
2. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge länger als 12 Monate in Verzug ist (Nichtzahlung trotz Mahnung).
3. Durch Tod des Mitglieds.
4. Durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Als wichtige Gründe gelten u. a.:

Schwere Verstöße gegen die Satzung, fortgesetztes vereinsschädigendes oder unkameradschaftliches Verhalten.

Der Ausschlusskann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**§5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Gebühren und Umlagen können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen und/oder zur Finanzierung besonderer Maßnahmen und Projekte.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

**§6
Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

**§7
Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Lage des Vereins erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn 10% der Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag stellen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Gersfeld und durch Aushang im Vereinskasten zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Entgegennahme der Jahresberichte,
4. Satzungsänderungen,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Belastung und Veräußerung von Vereinsgrundstücken,
7. Entscheidung über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

**§8**

**Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem/ der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer /in
4. dem/der Schriftführer /in

Diese Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins und die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.

Der Vorstand kann über die Verteilung einzelner Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern beschließen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Zu den Sitzungen sollen grundsätzlich auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes eingeladen werden, die auch Stimmrecht haben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

**§9
Erweiterter Vorstand**

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den unter § 8 genannten

1. der/die stellvertretende Kassierer/in
2. der/die stellvertretende Schriftführer/in
3. der/die Oberturnwart/in
4. der/die Turn-und Gerätewart/in
5. die Abteilungsleiter/innen
6. dem/der Jugendwart/in
7. dem/der stellvertretenden Jugendwart/in
8. bis zu zwei Beisitzer/innen

Die von a) - d) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Der/die Jugendwart/insowie der/die stellvertretende Jugendwart/in können von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Die Abteilungsleiter sind auf Vorschlag aus der Mitte der jeweiligen Abteilung, die Beisitzer bei Bedarf, vom Vorstand zu benennen.

**§10
Vereinsjugend**

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Die Vereinsjugend kann sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig führen und verwalten.

Die Mitgliederversammlung kann eine/n Jugendwart/in wählen. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

**§11
Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

**§12
Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gersfeld die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, in erster Linie der unter § 2 genannten zu verwenden hat..

Gersfeld (Rhön), 12.11.2020